



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn

[REDACTED]

dk-beitragszahler@t-online.de

IVb3

bearbeitet von:

Fr. [REDACTED]

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0

Fax +49 228 99 527-4316

poststelle@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 18. Oktober 2023

AZ: IVb-96- Kutzer /23

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Namen des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Herrn Hubertus Heil, danke ich Ihnen für Ihre Eingabe vom 30. August 2023. Leider komme ich aufgrund der Vielzahl der täglich eingehenden Anfragen erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Herr Bundesminister Hubertus Heil hat wegen der zwingenden Verpflichtungen aus seinem Amt leider nicht die Möglichkeit, jeden einzelnen Brief persönlich zu beantworten. Sicherlich haben Sie Verständnis dafür. Ihre Eingabe hat jedoch im Ministerbüro vorgelegen. Minister Heil wird regelmäßig über die aus den Briefen und E-Mails hervorgehenden Meinungen und Anregungen unterrichtet.

Die Rentenversicherung erbringt nur Leistungen, die zu ihrem gesetzlich geregelten Leistungskatalog gehören. Es werden keine finanziellen Mittel der Rentenversicherung zweckentfremdet. Die angesprochenen nicht beitragsgedeckten („versicherungsfremden“) Leistungen lassen sich nicht exakt beziffern, denn es existiert in Wissenschaft und Praxis keine eindeutige und konsensfähige Abgrenzung dieser Leistungen. Damit lässt sich auch deren Volumen nicht eindeutig bestimmen.

Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1: Bushaltestelle Rochusstraße Bundesministerien (606, 608, 800, 845)
oder Haltepunkt Helmholtzstraße der RB 23 und ca. 10 Minuten Fußweg
Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Villemombler Straße 76: Buslinien (605, 606, 607, 608)
Dienstgebäude Bonn-Endenich, Am Dickobskreuz 10: Buslinien (608, 609, 845)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: bmas.de „Stichwort: Datenschutz“. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Es lassen sich jedoch mit Hilfe von Modellrechnungen Orientierungsgrößen abschätzen. Im Jahr 2004 wurde auf Anfrage des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages der „Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung“ vorgelegt (Drucksache 1799 des Haushaltsausschusses aus der 15. Wahlperiode). Der Bericht enthält Orientierungsgrößen zur voraussichtlichen Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen auf Grundlage einer engen und einer weiter gefassten Abgrenzung. Diese Modellrechnungen sind auch vor dem Hintergrund der veränderten Rechtslage nach wie vor aussagekräftig. Zentrale Aussage des Berichts ist, dass angesichts aller Bundesleistungen sowie der geschilderten Abgrenzungsschwierigkeiten davon ausgegangen werden kann, dass durch die Bundesmittel die versicherungsfremden Leistungen in etwa abgedeckt sein dürften. Diese Aussage hat weiterhin Bestand.

Die Leistungen des Bundes haben nicht allein das Ziel einer „Erstattung“ nicht beitragsgedeckter Leistungen, sondern sind multifunktional. Der Bund beteiligt sich in erheblichem Umfang an der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und gewährleistet mit der allgemeinen Sicherungsfunktion der Bundeszuschüsse die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

Abgrenzungsfragen und methodische Aspekte sind somit beim Thema nicht beitragsgedeckte Leistungen zentral. Sicherlich kann man unterschiedlicher Auffassung sein, ob sich durch neue gesetzliche Maßnahmen der Umfang der nicht beitragsgedeckten Leistungen verändert hat und diese ausreichend finanziert sind. Andererseits ist der Umfang nicht beitragsgedeckter Leistungen in den vergangenen Jahren erheblich zurückgegangen, sei es durch gesetzliche Änderungen oder durch Zeitablauf (z. B. Rückgang der Kriegsfolgelasten).

Der Umfang der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist daher immer auch Ergebnis einer gesetzgeberischen Entscheidung darüber, wie umfangreich das Ziel des sozialen Ausgleichs definiert wird. Unterschiedliche Auffassungen über die Frage, was unter den sozialen Ausgleich fällt und was als „versicherungsfremd“ angesehen wird, wird es immer geben.

In jedem Fall unseriös sind Aufsummierungen von „versicherungsfremden Leistungen“ über Jahre bzw. Jahrzehnte. Derartige Berechnungen sollen durch große Beträge der eigenen Argumentation mehr Gewicht verleihen. Es bleibt aber im Kern dabei, dass willkürlich „versicherungsfremde“ Leistungen festgelegt werden und diesen einen Teil der Zuschüsse des Bundes gegenübergestellt werden. Derartige Festlegungen können aber wegen der vielfältigen Fallgestaltungen nicht objektiv getroffen werden, sondern dienen subjektiven Zielen.

Ziel der Auflistungen ist es, anstelle des Beitragszahlers die Steuerzahler in größerem Umfang an der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu beteiligen. Die Abwägung dieses Verhältnisses obliegt aber der Entscheidung des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber entscheidet über den Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung und die Höhe der Zuschüsse und Beiträge des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung.

Ich hoffe, mit meinen Hinweisen zu einem besseren Verständnis der Rechtslage beigetragen zu haben und wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

